



Sicherheitspolizeiliche Verordnung Alkoholverbot Pfluggarten

(Beschluss der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 05.11.2020, Zahl 20/110-3037/11-2020)

§ 0 Präambel

Gemäß § 27 Abs 8 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes – S.LSG, LGBl 57/2009 idgF, wird zur Hintanhaltung von Anstandsverletzungen wie folgt verordnet:

§ 1

Auf der in der Planbeilage ./A rot umrandeten Fläche des Pfluggartens, Gst 95 der KG Hallein, ist der Konsum und das Mitführen von Alkohol verboten.

Hiervon ausgenommen ist

- a) der Konsum und das Mitführen von Alkohol im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten Veranstaltungen und bewilligten Gelegenheitsmärkten an Ort und Stelle und
- b) die Mitnahme alkoholischer Getränke in Kraftfahrzeugen in ungeöffneten Verpackungen des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung gemäß § 27 Abs 8 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes und werden mit einer Geldstrafe bis zu EUR 300,00 bestraft.

Behördliche Vollzugsorgane können Personen, die sie bei der Begehung dieser Verwaltungsübertretung auf frischer Tat betreten, das alkoholische Getränk samt Behältnis abnehmen. § 27 Abs 5 und 6 des Landessicherheitsgesetzes gelten sinngemäß.

§ 3

- 1) Diese Verordnung wird gemäß § 53 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl 2020/9 idgF, für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit von 06.11.2020 bis 20.11.2020 an der digitalen Amtstafel kundgemacht und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.
- 2) Mit der Veranlassung der Kundmachung wird der Aufsichtsbehörde die ortspolizeiliche Verordnung gemäß § 53 Abs 6 der Salzburger Gemeindeordnung – GdO 2019, LGBl 2020/9 idgF, mitgeteilt.

Für die Halleiner Stadtgemeindevertretung
Der Bürgermeister
Alexander Stangassinger




Planbeilage ./A Alkoholverbot Pfluggarten

